



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch "Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" der Stadt Arnsberg

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NW, S. 496), hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 25.11.2015 die Neufassung der nachstehenden Klarstellungssatzung "Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" der Stadt Arnsberg beschlossen:

- - - - -

Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB "Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" der Stadt Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt gem. § 34 (4) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. den §§ 7 und 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der zzt. gültigen Fassung, die folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Arnsberg - welcher in den Plänen

Teil 1 Stadtbezirk Alt-Arnsberg,
Teil 2 Stadtbezirk Bachum,
Teil 3 Stadtbezirk Breitenbruch,
Teil 4 Stadtbezirk Bruchhausen,
Teil 5 Stadtbezirk Herdringen,
Teil 6 Stadtbezirk Holzen / Oelinghauser Heide,
Teil 7 Stadtbezirk Hüsten,
Teil 8 Stadtbezirk Müschede,
Teil 9 Stadtbezirk Neheim,
Teil 10 Stadtbezirk Niedereimer,
Teil 11 Stadtbezirk Oeventrop,
Teil 12 Stadtbezirk Rumbeck,
Teil 13 Stadtbezirk Uentrop,
Teil 14 Stadtbezirk Voßwinkel und
Teil 15 Stadtbezirk Wennigloh

abgegrenzt wird.

(2) Die Teilpläne 1-15 und die Begründung dazu sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB.

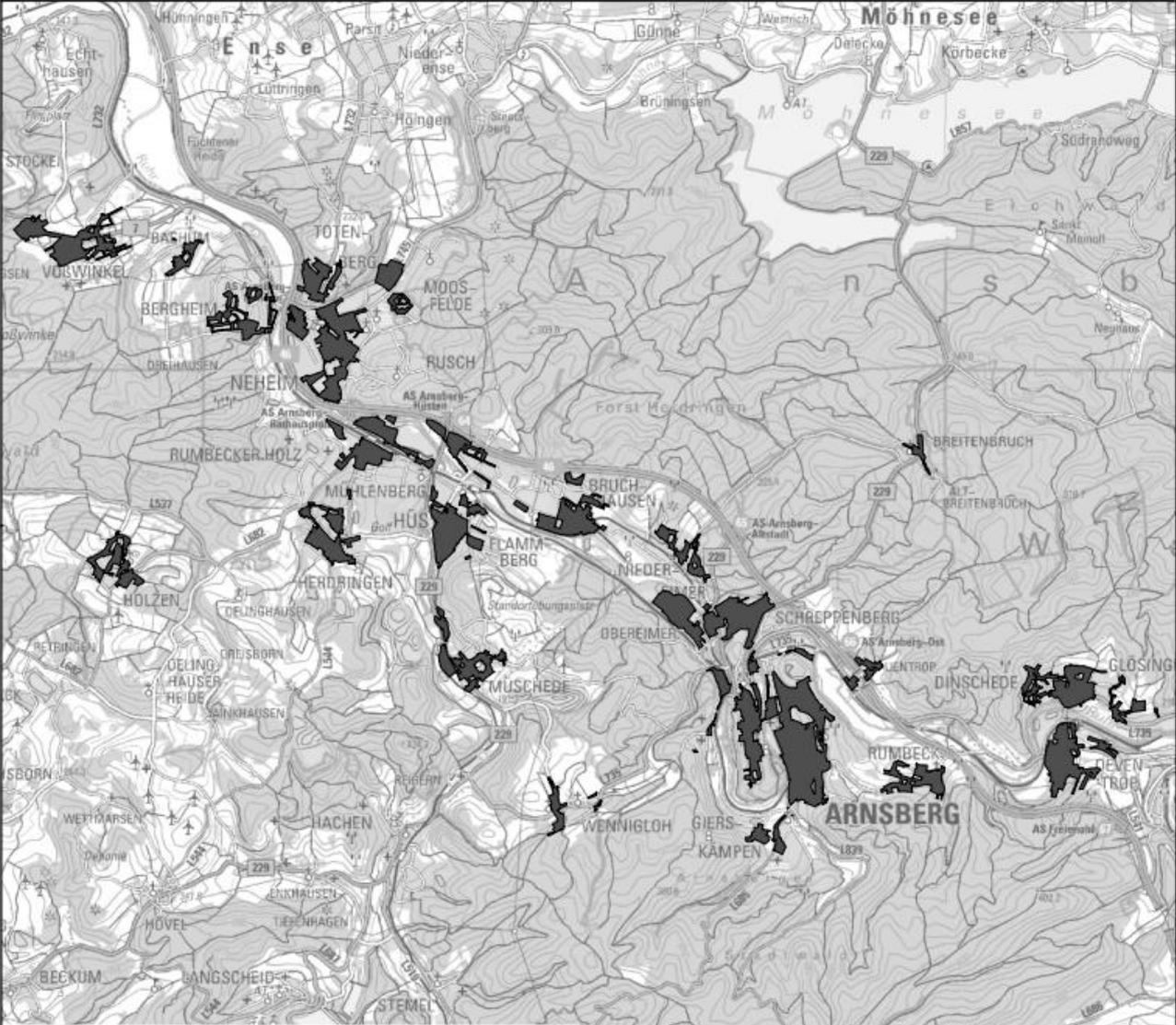
§ 3 Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung "Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" der Stadt Arnsberg tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.

SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE IN DER STADT ARNSBERG - Übersichtsplan -





Kartengrundlage © Hochsauerlandkreis FD Geoinformationen und Liegenschaftskataster

STADT ARNSBERG
FD 4.2 Stadt- u. Verkehrsplanung
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Telefon: 02932/201-0
Telefax: 02932/201-2354
Website: www.arnsberg.de
E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de

Der Rat hat in seiner vorgenannten Sitzung darüber hinaus beschlossen, von der Möglichkeit, die Klarstellungssatzung mit den bestehenden Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 2 BauGB zu verbinden, keinen Gebrauch zu machen.

Die vorgenannten Beschlüsse des Rates der Stadt Arnberg und die Klarstellungssatzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Klarstellungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab sofort kann jedermann die Klarstellungssatzung nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Arnberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnberg, Kundenzentrum Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516), mehrfach geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741), wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Arnberg vom 25.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Diese Bekanntmachung wurde am 17.12.2015 angeordnet.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) BauGB gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- c) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- d) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
Danach werden unbeachtlich
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 17.12.2015

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister